Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Informationen zu privaten Auslandsaufenthalten

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für

- während einer privaten Reise im Ausland entstandene Aufwendungen von im Inland wohnenden beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen,

und

- im Ausland entstandene Aufwendungen von beihilfeberechtigten Personen und Personen, die bei diesen berücksichtigungsfähig sind, mit privatem Wohnsitz im Ausland.

1. Sind Aufwendungen bei Behandlung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) beihilfefähig?

Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedsstaat der EU werden wie im Inland entstandene Aufwendungen behandelt.

Ein Kostenvergleich ist -mit Ausnahme von Behandlungen in Privatkliniken- nicht erforderlich.
Beihilfefähige Höchstbeträge, Ausschlüsse und Eigenbeteiligungen sind auch bei im Ausland entstandenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

2. Sind Aufwendungen bei Behandlung außerhalb der EU beihilfefähig?

Aufwendungen für Leistungen außerhalb der EU sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Ein Kostenvergleich ist somit erforderlich.

Im Rahmen einer Mitwirkungspflicht obliegt es der antragstellenden Person nachzuweisen, wie hoch die Kosten der Behandlung im Inland gewesen wären. Sofern trotz wiederholter Bemühungen keine inländische Vergleichsrechnung beigebracht werden kann, benötigt die Beihilfestelle zumindest detaillierte ärztliche Angaben über die im Ausland durchgeführten Behandlungen.

Ausnahmen:

Außerhalb der EU entstandene Aufwendungen sind ohne Beschränkung auf die Kosten, die im Inland entstanden wären, beihilfefähig, wenn

- sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1.000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen,
- beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen zur Notfallversorgung das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen mussten,
- die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist; dies kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn ein von der Beihilfestelle beauftragtes ärztliches Gutachten nachweist, dass die Behandlung außerhalb der EU zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten oder eine Behandlung innerhalb der EU nicht möglich ist.

3. Was ist bei der Antragstellung zu ausländischen Belegen zu beachten?

Die folgenden Erläuterungen gelten sowohl für Behandlungen in einem Mitgliedsstaat der EU, wie auch für Behandlungen außerhalb der EU.

a) Antragsformulare

Benutzen Sie zum Einreichen der Belege wie gewohnt den Langantrag „Antrag auf Beihilfe“, den „Kurzantrag auf Beihilfe“ oder unsere Beihilfeapp.

b) Belege

Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Ausländische Belege müssen inhaltlich den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen. Das heißt, neben dem Rechnungsdatum und den Behandlungsdaten

insbesondere Angaben zur leistungserbringenden Person und zur behandelten Person, sowie Grund der Behandlung (Krankheitsbild, Diagnosen) und eine detaillierte Leistungsbeschreibung enthalten.

Insbesondere bei Heilmitteln müssen Art und Dauer der Heilbehandlungen eindeutig bezeichnet werden und die Qualifikation der behandelnden Person erkennbar sein. Bei Arzneimitteln und Medizinprodukten sollen Produktname, Mengenangabe und Wirkstoff aus dem Rechnungsbeleg hervorgehen. Bitte achten Sie zudem darauf, dass der Gesamtrechnungsbetrag in einzelne Leistungspositionen aufgeschlüsselt ist. Dies ist bei Arzneimitteln, Heilmitteln, Hilfsmitteln und Sehhilfen zwingend erforderlich. Bei Zahnarztleistungen und Kieferorthopädie sollten insbesondere Honorar und Materialkosten getrennt voneinander ausgewiesen sein.

Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist die beihilfeberechtigte Person verantwortlich. Fehlende Angaben sind stichwortartig auf den Belegen zu ergänzen oder als gesonderte Erläuterung beizufügen. Bitte unterstützen Sie die Beihilfestelle, indem Sie zusammengehörende Dokumente bei ausländischen Belegen durch Nummerierungen kenntlich machen (z. B. 1a, 1b).

c) Übersetzung

Den Belegen in ausländischer Sprache über Aufwendungen von mehr als 1.000 Euro ist eine vollständige Übersetzung beizufügen. Die Übersetzung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften und muss nicht amtlich beglaubigt sein. Die Kosten einer Übersetzung sind nicht beihilfefähig.

Bei Aufwendungen unter 1.000 Euro im Krankheitsfall reicht es aus, wenn Sie selbst stichwortartige Übersetzungen zu den erforderlichen Informationen auf den Belegen vermerken. Auch ohne Kenntnis der Landessprache muss eine Prüfung von Art und Umfang der Aufwendungen möglich sein.

d) Umrechnung

Sofern bei Antragstellung kein Nachweis des Umrechnungskurses für den Tag der Rechnung oder deren Begleichung vorgelegt wird, rechnet die Beihilfestelle Rechnungsbeträge in ausländischer Währung zum Interbankenkurs am Tag der Festsetzung um.

Nachzuweisen sind Umrechnungskurse in Form 1 Euro = X Fremdwährung mit mindestens fünf Nachkommastellen. Der Nachweis muss Angaben zu Umrechnungsdatum, Fremdwährungsbetrag, Währung, Eurobetrag und Quelle des Umrechnungskurses enthalten.

Mögliche Quellen für Umrechnungskurse sind beispielsweise der Währungsrechner des Bankenverbandes (https://bankenverband.de/service/waehrungsrechner/) oder Nachweise eines Kreditinstitutes.

Bitte reichen Sie Umrechnungsnachweise zur Zuordenbarkeit jeweils im direkten Zusammenhang mit dem Rechnungsbeleg ein.

e) Nicht beihilfefähig

sind die Aufwendungen für die Rückbeförderung wegen Erkrankung. Auch Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen sind nicht beihilfefähig.

f) Auslandskrankenversicherung

Es wird dringend empfohlen, das Risiko ungedeckter Kosten durch den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung zu vermeiden.

Der bestehende Auslandskrankenversicherungsschutz ist gegenüber der Beihilfestelle nachzuweisen.

Sollten Sie keine Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen haben, so reichen Sie uns bitte mit der Rechnung eine entsprechende von Ihnen unterschriebene Erklärung ein.

Für weitere Fragen zum Thema können Sie uns gern telefonisch unter **0391 62570-699** kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beihilfeteam

im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes (www.bva.bund.de) unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.